

**Organisationsreglement  
der  
Einwohnergemeinde  
Dotzigen**

**Beschluss der Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2014**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. ORGANISATION .....</b>	<b>3</b>
A.1 DIE GEMEINDEORGANE .....	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN .....	3
A.3 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN .....	5
A.4 DER GEMEINDERAT .....	5
A.5 DIE KOMMISSIONEN .....	6
A.6 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN .....	7
A.7 DAS GEMEINDEPERSONAL .....	8
<b>B. POLITISCHE RECHTE .....</b>	<b>8</b>
B.1 STIMMRECHT .....	8
B.2 INITIATIVE .....	9
B.3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM) .....	9
B.4 PETITION .....	10
<b>C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG .....</b>	<b>10</b>
C.1 ALLGEMEINES .....	10
C.2 ABSTIMMUNGEN .....	12
C.3 PROTOKOLL .....	13
<b>D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE .....</b>	<b>14</b>
D.1 ÖFFENTLICHKEIT .....	14
D.2 INFORMATION .....	14
D.3 DATENSCHUTZ .....	14
<b>E. AUFGABEN .....</b>	<b>14</b>
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG .....	14
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG .....	15
<b>F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE .....</b>	<b>15</b>
F.1 VERANTWORTLICHKEIT .....	15
F.2 RECHTSPFLEGE .....	16
<b>G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>16</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS .....</b>	<b>17</b>
<b>ANHANG I: VERWANDTENAUSSCHLUSS .....</b>	<b>18</b>
<b>ANHANG II: KOMMISSIONEN .....</b>	<b>19</b>

## A. Organisation

### A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	<b>Art. 1</b> Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	--

### A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	<b>Art. 2</b> Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
Zuständigkeit a) Urne - Wahlen	<b>Art. 3</b> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne  1) Mehrheitswahlverfahren (Majorz) – die Präsidentin oder den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person aus der Mitte des Gemeinderates – die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person aus der Mitte des Gemeinderates  2) im Verhältniswahlverfahren (Proporz) – die 7 Mitglieder des Gemeinderates – die 4 Mitglieder der Bau- und Wasserkommission – die 4 Mitglieder der Kindergarten-, Primar- und Realschulkommission
- Sachgeschäfte	<b>Art. 4</b> Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne – die Bewilligung von einmaligen Ausgaben über 1 Mio. Franken – über Initiativen
Grundsatz	<b>Art. 5</b> Das Verfahren an der Urne wird im Reglement über die Urnenwahlen und –abstimmungen geregelt.
Zuständigkeit Gemeindeversammlung	<b>Art. 6</b> Die Versammlung beschliesst: a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen b) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung c) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Erhebung resp. die Anlage der Liegenschaftssteuer, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern d) die Rechnung

- e) soweit Fr. 200'000.-- übersteigend bis Fr. 1 Mio. oder von Fr. 100'000.-- bis Fr. 200'000.--, wenn das Referendum zustande kommt:
  - neue einmalige Ausgaben
  - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
  - Anlagen in Immobilien
  - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
  - Verzicht auf Einnahmen
  - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
  - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte
- f) die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Eintritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband
- g) Von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet
- h) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden

Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.

<sup>2</sup> Die Ausgabenbefugnis für befristete wiederkehrende Ausgaben bestimmt sich nach der kapitalisierten Höhe der Ausgabe.

Nachkredite  
a) zu neuen Ausgaben

**Art. 8** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

**Art. 9** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

**Art. 10** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann das zuständige Organ abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

### **A.3 Das Rechnungsprüfungsorgan**

Grundsatz	<b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privat- oder öffentlich- rechtlich organisierte Revisionsstelle.
Wahlvoraussetzung	<sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
Datenschutz	<sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes.
Berichterstattung	<sup>4</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan hat einmal jährlich an der Versammlung Bericht zu erstatten.

### **A.4 Der Gemeinderat**

Grundsatz	<b>Art. 12</b> Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
Mitgliederzahl	<b>Art. 13</b> Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.
Zuständigkeiten	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.
a) Grundsatz	
b) Sachgeschäfte	<sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über a) neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- abschliessend, bis Fr. 200'000.-- unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. b) wiederkehrende Ausgaben, die 5 Mal kleiner sind als einmalige gemäss lit. A, c) gebundene Ausgaben abschliessend, d) einen freien Ratskredit von Fr. 20'000.00 im Jahr. Er stellt den Ratskredit in den Voranschlag ein, e) Einbürgerungen und Festsetzung der Einkaufssummen im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung, f) Verordnungen zu Reglementen.
c) Mobilfunkantennen	<sup>1</sup> Unabhängig vom Streitwert ergreift der Gemeinderat die geeigneten Rechtsmittel gegen die Errichtung von Mobilfunkantennenanlagen, sofern

- in einem Radius von 1800m um den Dorfplatz (ehem. Käserei) bereits eine solche erstellt ist und / oder
- der Abstand zur nächsten bewohnten Baute auf Dotziger-Gemeindegebiet weniger als 260 m beträgt (Urnenabstimmung vom 13.06.1999).

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

**Art. 15** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen (Festlegung durch Verordnung oder Pflichtenheft).

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Vertretung in Gemeindeverbänden

**Art. 16** <sup>1</sup> Er bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.

<sup>2</sup> Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

Verwaltungsorganisation

**Art. 17** <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung. Er regelt darin insbesondere

- a) die Organisation des Gemeinderates,
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder,
- c) das Einberufen, das Vorbereiten und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen
- d) das Bilden und die Organisation von Ressorts,
- e) das Einsetzen weiterer Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis,
- f) das Zuweisen von Geschäften an die Mitglieder des Gemeinderates,
- g) die Verwaltungsorganisation,
- h) die Zuständigkeit im Geschäftsverkehr,
- i) das Berichterstellen

<sup>2</sup> Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Organigramm.

## A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

**Art. 18** <sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang II zum OgR bestimmt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse ein. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Wahl durch den Gemeinderat

**Art. 19** <sup>1</sup> Die parteipolitische Zusammensetzung der Kommissionen entspricht in der Regel dem Ergebnis der vorausgegangenen Gemeinderatswahlen.

<sup>2</sup> Die politischen Parteien und weitere Wählergruppen unterbreiten dem Gemeinderat ihre Wahlvorschläge.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff des Gemeindegesetzes).

Nichtständige Kommissionen

**Art. 20** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

**Art. 21** <sup>1</sup> Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

<sup>3</sup> Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

## **A.6 Gemeinsame Bestimmungen**

Wählbarkeit

**Art. 22** Wählbar sind

- a) In den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten.
- b) In Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten
- c) In Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Unvereinbarkeit

**Art. 23** <sup>1</sup> Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

<sup>3</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

**Art. 24** Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang I geregelt.

Amtsdauer	<b>Art. 25</b> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
Amtszeitbeschränkung	<b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Die Amtszeit des Gemeinderates ist auf 3 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.  <sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.  <sup>3</sup> Für den Präsidenten fallen seine Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.  <sup>4</sup> Tritt ein Mitglied des Gemeinderates (inkl. Präsidentin oder Präsident) vor Ablauf einer Amtsdauer zurück, so ist es erst anlässlich der übernächsten ordentlichen Gemeindewahlen wiederwählbar.  <sup>5</sup> Die für den Gemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss auch für die an der Urne gewählten Kommissionsmitglieder
Konstituierung	<b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Die oder der Ressortverantwortliche ist Kommissionsmitglied und übt das Präsidium aus. Darüber hinaus konstituiert sich die Kommission selbst.  <sup>2</sup> Die Ressortverantwortlichen sind für den Informationsfluss zwischen den Kommissionen ihrer Ressorts und dem Gemeinderat verantwortlich.  <sup>3</sup> Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

## **A.7 Das Gemeindepersonal**

Personalbestimmungen	<b>Art. 28</b> Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem entsprechenden Reglement geregelt.
----------------------	---

## **B. Politische Rechte**

### **B.1 Stimmrecht**

**Art. 29** <sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.



## **B.2 Initiative**

Grundsatz	<b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
Gültigkeit	<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert der Frist nach Art. 31 Abs. 2 eingereicht ist, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Anmeldung	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	<sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.  <sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	<b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.  <sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 30 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	<b>Art. 33</b> Der Gemeinderat bringt die Initiative innert nützlicher Frist seit der Einreichung zur Urnenabstimmung.

## **B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)**

Grundsatz	<b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche gemäss a) Art. 14 Abs. 2 lit. a (einmalige Ausgaben von Fr. 100'000.-- bis Fr. 200'000.--) b) Art. 14 Abs. 2 lit. b (wiederkehrende Ausgaben von Fr. 20'000.-- bis Fr. 40'000.--) betreffen, das Referendum ergreifen.
Referendumsfrist	<sup>2</sup> Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

- Bekanntmachung **Art. 35** <sup>1</sup> Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 34 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.  
<sup>2</sup> Die Bekanntmachung enthält:
- den Beschluss,
  - den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
  - die Referendumsfrist,
  - die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften,
  - die Einreichungsstelle,
  - den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
- Behandlungsfrist **Art. 36** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

## **B.4 Petition**

- Petition **Art. 37** <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.
- <sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb 6 Monaten zu prüfen und zu beantworten.

## **C. Verfahren an der Gemeindeversammlung**

### **C.1 Allgemeines**

- Zeit der Versammlungen **Art. 38** <sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
  - im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
- Einberufung **Art. 39** Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
- Traktanden **Art. 40** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- Erheblicherklären von Anträgen **Art. 41** <sup>1</sup> Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.
- <sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
- Rügepflicht **Art. 42** <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
- <sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a GG).
- Vorsitz **Art. 43** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.
- <sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.
- <sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
- Eröffnung **Art. 44** Die Präsidentin oder der Präsident
- eröffnet die Versammlung,
  - fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
  - sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
  - veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
  - lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
  - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
- Eintreten **Art. 45** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
- Beratung **Art. 46** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.
- <sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. Ein Stimmberechtigter soll in der Regel zum gleichen Gegenstand nur zweimal das Wort erhalten.
- <sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
- Ordnungsantrag **Art. 47** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- <sup>3</sup> Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
  - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe das Wort.

## C.2 Abstimmungen

Allgemeines	<p><b>Art. 48</b> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,</li><li>– erläutert das Abstimmungsverfahren und</li><li>– gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.</li></ul>
Abstimmungsverfahren	<p><b>Art. 49</b> <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,</li><li>– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,</li><li>– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,</li><li>– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und</li><li>– lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 50) ermitteln.</li></ul>
Gruppensieger (Cupsystem)	<p><b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ – „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p><sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussabstimmung	<p><b>Art. 51</b> Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen und lässt über jede Vorlage abstimmen.“</p>
Form	<p><b>Art. 52</b> <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p><sup>2</sup> Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p><b>Art. 53</b> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.</p>

- Konsultativabstimmung **Art. 54** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- <sup>2</sup> Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
- <sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 48 ff.).

### **C.3 Protokoll**

- Protokollführungspflicht **Art. 55** <sup>1</sup>Über die Verhandlung der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberein oder Gemeindeschreiber (oder deren Stellvertreter/in) sorgt für die Protokollierung der Verhandlungen an der Gemeindeversammlung.

- b) Inhalt **Art. 56** Das Protokoll der Gemeindeversammlung enthält:
- a) Den Ort, das Datum und die Dauer der Gemeindeversammlung,
  - b) Die Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und gegebenenfalls der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie der protokollführenden Person,
  - c) die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
  - d) die Reihenfolge der Traktanden,
  - e) die Anträge,
  - f) die angewandten Abstimmungsverfahren,
  - g) die Beschlüsse,
  - h) die allfälligen Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
  - i) die Zusammenfassung der Beratung
  - j) die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der protokollführenden Person.

<sup>2</sup> Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls **Art. 57** <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens 30 Tage nach der Versammlung während 20 Tagen in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf.

<sup>2</sup> Während der öffentlichen Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über allfällige Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich.

## D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

### D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung **Art. 58**<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

<sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen entscheidet die Versammlung.

<sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

### D.2 Information

Information der Bevölkerung **Art. 59**<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte **Art. 60**<sup>1</sup> Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung <sup>2</sup> Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde **Art. 61** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

### D.3 Datenschutz

Zuständigkeit / Listen-  
auskünfte **Art. 62** Es wird auf das jeweils gültige Datenschutzreglement der Gemeinde Dotzigen verwiesen.

## E. Aufgaben

### E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz **Art. 63**<sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

<sup>2</sup> Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben  
**Art. 64** <sup>1</sup> Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

<sup>2</sup> Die zu erbringende Leistung ist festzulegen.

<sup>3</sup> Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung  
**Art. 65** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

## **E.2 Aufgabenerfüllung**

Grundsatz  
**Art. 66** <sup>1</sup> Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung  
<sup>2</sup> Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben  
**Art. 67** <sup>1</sup> Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie  
a) selbst erfüllen,  
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder  
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

<sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte  
**Art. 68** <sup>1</sup> Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

<sup>2</sup> Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben ist dabei zu gewährleisten.

<sup>3</sup> Es sind periodische Neuausschreibungen vorzunehmen.

## **F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege**

### **F.1 Verantwortlichkeit**

Sorgfalts- und Schweigepflicht  
**Art. 69** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

<sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

<sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

**Art. 70** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup> Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

<sup>4</sup> Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

<sup>5</sup> Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

<sup>6</sup> Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

<sup>7</sup> Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

**Art. 71** Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der Gemeindeorgane und des Gemeindepersonals richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

## F.2 Rechtspflege

Beschwerde

**Art. 72** <sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

## G. Schlussbestimmungen



- Anhänge **Art. 73** <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung erlässt den Anhang II (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
- Inkrafttreten **Art. 74** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.
- <sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 28.06.2004 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

**Beschluss des Gemeinderates vom 16. September 2014**

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2014



**Einwohnergemeinde Dotzigen**

Der Präsident:

R. Maurer

Der Gemeindeschreiber:

D. Mosimann

**Auflagezeugnis**

In Anwendung von Art. 37 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 lag das Reglement dreissig Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeschreiberei Dotzigen öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Auflagefrist wurde im Anzeiger Nr. 44 vom 30.10.2014 publiziert. Es sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Dotzigen, 07. Januar 2015

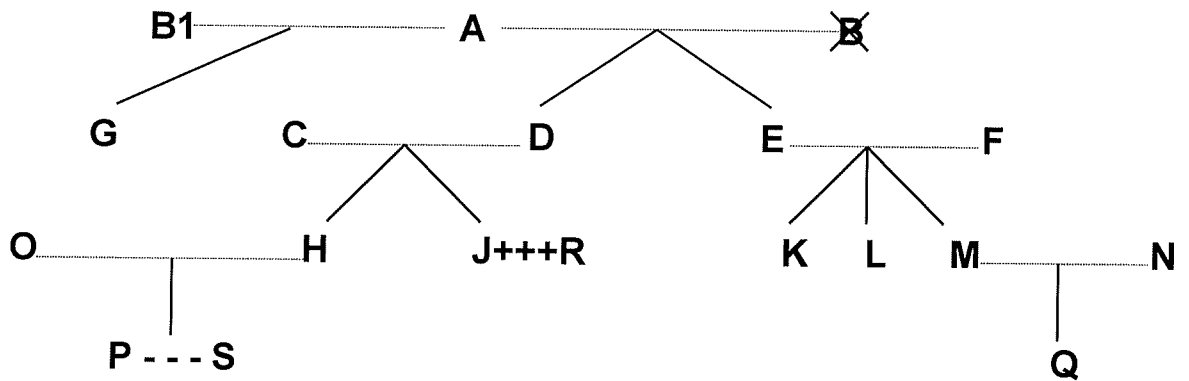
Der Gemeindeschreiber:

D. Mosimann

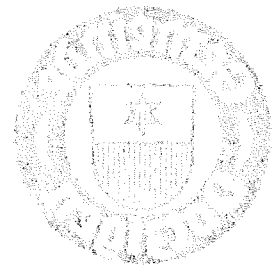
Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung  
am: 19. JAN. 2015

Anhang I: Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
  - | = Abstammung
  - × = verstorben
  - +++ = eingetragene Partnerschaft
  - = faktische Lebensgemeinschaft



Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

**Ebensowenig dürfen Personen, die mit**

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

**in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.**

**Anhang II**  
**Ständige Kommissionen gem. Artikel 18 ff**  
**Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Dotzigen**

<b>Bau- und Wasserkommission</b>	
Anzahl Mitglieder	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteher/in
Vorsitz	Ressortvorsteher/in
Sekretariat	Kommissionsmitglied
Wahlorgan	4 Mitglieder Urnengemeinde
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	Bauverwalter, Ölfeuerungskontrolleur, Gemeindearbeiter, Brunnenmeister
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemäss Bau-, Wasser-, Abwasser- und Abfallreglement</li> <li>- Kompetenz für Baubewilligungen bis zu einer Bausumme von Fr. 250'000.-- im Rahmen der Bewilligungskompetenz der Gde., Bewilligungen im Gewässerschutz, der Wasserversorgung und dem Strassenpolizeibereich.</li> <li>- Begutachtung und Antragsrecht zu Ausnahme gesuchen im Rahmen der Baubew.-Kompetenz der Gemeinde Dotzigen</li> <li>- Bau, Unterhalt, Reinhaltung der Gemeindestrassen, -wege, -plätze und -brunnen</li> <li>- Aufsicht über die Bauverwaltung und Bauequipe</li> </ul>
Finanzielle Befugnisse	<ul style="list-style-type: none"> <li>- im Rahmen des Voranschlagkredites</li> <li>- Bei Arbeitsvergebungen ist die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Bern anwendbar.</li> <li>- Arbeitsvergebungen bis Fr. 10'000.-- liegen im Kompetenzbereich der BWK. Arbeitsvergebungen über diesem Betrag sind dem Gemeinderat zu unterbreiten.</li> </ul>
Status	Selbständige Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der gesetzlichen Kompetenz (siehe Aufgabenbereich).
Unterschriften	Präsident/in und Sekretär/in

<b>Kindergarten- und Primarschulkommission</b>	
Anzahl Mitglieder	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteher/in
Vorsitz	Ressortvorsteher/in
Sekretariat	Schulsekretariat
Wahlorgan	4 Mitglieder Urnengemeinde
Übergeordnete Stelle	Administrativ: Gemeinderat Organisatorisch: Schulinspektorat
Untergeordnete Stelle	Schulleitung, Primarlehrer/innen, Kindergärtner/innen und Schulsekretariat
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufsicht über den Kindergarten und die Primarschule, gemäss den Bestimmungen der kant. Gesetzgebung</li> <li>- Schulzahnpflege gem. kant. Bestimmungen (zuständig Schulsekretariat)</li> <li>- Erwachsenenbildung gem. kant. Gesetzgebung</li> <li>- Errichtung/Aufhebung von Klassen, Fakultativ- und Spezialunterricht</li> <li>- Wahl der Lehrer/innen und Kindergärtner/innen</li> </ul>
Finanzielle Befugnisse	<ul style="list-style-type: none"> <li>- im Rahmen des Voranschlagkredites</li> <li>- Bei Arbeitsvergaben ist die Gesetzgebung über das öffentlichen Beschaffungswesen des Kantons Bern anwendbar.</li> </ul>
Unterschriften	Präsident/in und Sekretär/in
Anmerkung	Die administrative Überstellung des Gemeinderates begründet keine Unvereinbarkeit.

<b>Finanzkommission</b>	
Anzahl Mitglieder	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteher/in
Vorsitz	Ressortvorsteher/in
Sekretariat	Finanzverwalter/in
Wahlorgan	4 Mitglieder Gemeinderat
Übergeordnet	Gemeinderat
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorberatung des Voranschlages z.H. des Gemeinderates</li> <li>- Ausarbeitung und Durchführung der Finanzplanung</li> <li>- Beratung des Gemeinderates in Finanzfragen</li> <li>- Aufsicht über die Geschäftsführung der Finanzverwaltung</li> <li>- Reglement der Finanzkommission</li> </ul>
Finanzielle Befugnisse	<ul style="list-style-type: none"> <li>- im Rahmen des Voranschlagkredites</li> <li>- Bei Arbeitsvergaben ist die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Bern anwendbar.</li> </ul>
Unterschriften	Präsident/in und Finanzverwalter/in
Anmerkung	Der Finanzverwalter / die Finanzverwalterin ist Sekretär/in von Amtes wegen und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

<b>Kulturkommission</b>	
Anzahl Mitglieder	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteher/in
Vorsitz	Ressortvorsteher/in
Sekretariat	Kommissionsmitglied
Wahlorgan	4 Mitglieder Gemeinderat
Übergeordnet	Gemeinderat
Aufgaben	- Organisation und Durchführung kultureller Anlässe
Finanzielle Befugnisse	- im Rahmen des Voranschlagkredites - Bei Arbeitsvergebungen ist die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Bern anwendbar.
Unterschriften	Präsident/in und Sekretär/in

<b>Umweltkommission</b>	
Anzahl Mitglieder	3 - 5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteher/in
Vorsitz	Ressortvorsteher/in
Sekretariat	Kommissionsmitglied
Wahlorgan	2 – 4 Mitglieder Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Keine
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Natur- und Landschaftsschutz</li> <li>- Umwelt</li> <li>- Abfallentsorgung</li> </ul>
Finanzielle Befugnisse	<ul style="list-style-type: none"> <li>- im Rahmen des Voranschlagkredites</li> <li>- Bei Arbeitsvergebungen ist die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Bern anwendbar.</li> </ul>
Unterschriften	Präsident/in und Sekretär/in

<b>Liegenschaftskommission</b>	
Anzahl Mitglieder	5
Mitglieder von Amtes wegen	Ressortvorsteher/in Erziehung, Sport und Kultur Ressortvorsteher/in Liegenschaften
Vorsitz	Kommissionsmitglied
Sekretariat	Kommissionsmitglied
Wahlorgan	3 Mitglieder Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Keine
Aufgaben	Die Kommission hat vorberatende und abklärende Funktionen für alle Sachgeschäfte, welche die Gemeindeliegenschaften betreffen. Der Entscheid über diese Sachgeschäfte obliegt dem Gemeinderat. Die Kommission entscheidet speziell: Errichten Belegungsplan der Turn- und Sporthalle, Bewilligung der Benützungsgesuche.
Finanzielle Befugnisse	- Keine
Unterschriften	Präsident/in und Sekretär/in



<b>Schulrat Oberstufe</b>	
Anzahl Mitglieder	2
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteher/in
Wahlorgan	1 Mitglied Gemeinderat
Übergeordnet	Gemeinderat
Untergeordnet	Keine
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitarbeit im Schulrat Oberstufe</li> <li>- Der Aufgabenbereich des Schulrates richtet sich nach dem entsprechenden Organisationsreglement der Oberstufe</li> </ul>

